



Augen auf bei der Werkstattwahl | Bei Leasingfahrzeugen darf der Leasinggeber festlegen, wo diese repariert und gewartet werden sollen

Angst vor den Folgen

Garantie & Gewährleistung | Können Wartungs- und Reparaturaufträge an freie Werkstätten vergeben werden? Es bestehen zum Teil große Unsicherheiten bei Beauftragung von nicht markengebundenen Betrieben.

— Zunächst ist entscheidend, dass es sich bei „Gewährleistung“, „Garantie“ und „Kulanz“ um drei unterschiedliche rechtliche Begriffe handelt, die klar voneinander abgegrenzt werden müssen.

Rechtliche Unterschiede | Die gesetzliche Gewährleistung (= Sachmangelhaftung) bezieht sich auf die Mangelfreiheit des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer und regelt die Rechte zwischen Käufer und Verkäufer.

Ist ein Fahrzeug mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung verlangen, den Kauf-

preis mindern oder gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Die vertragliche Garantie ist eine zusätzliche freiwillige Leistung des Händlers und/oder Herstellers und bezieht sich zumeist auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile über einen bestimmten Zeitraum. Hierfür müssen grundsätzlich vorgegebene Garantievoraussetzungen erfüllt werden. Eine pauschale Bedingung, dass die Wartung in einer freien Werkstatt zu einem Garantieverlust führt, ist jedoch nach neuesten europäischen Vorgaben als unwirksam anzusehen.

Die rein freiwillige Kulanz bestimmt begrifflich eine Leistung, die gewährt wird, ohne dass ein Anspruch hierauf besteht, und ist eine Ermessensentscheidung.

Gewährleistungsfall | Um Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht geltend zu machen, ist es irrelevant, in welcher Werkstatt zuvor die Inspektionen und Reparaturen durchgeführt worden sind. Ein gesetzlicher Gewährleistungsausschluss kann nicht durch Wartung oder Inspektion in freien Werkstätten verlustig werden. Allerdings hat der Käufer bei der Ausführung der Gewähr-

leistungs- (oder auch Rückruf-)arbeiten kein Wahlrecht, es gilt der Grundsatz: „Wer zahlt, bestimmt die Musik.“

Praxisfall zur Garantie | Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für den Fall einer Anschlussgarantie bereits im Jahr 2011 (Urteil vom 06.07.2011, Aktenzeichen VIII ZR 293/10) zugunsten eines Verbrauchers für die Wahlfreiheit entschieden. Es wurde entschieden, dass ein Hersteller die entgeltlich erworbene Anschlussgarantie nicht wirksam unter den Vorbehalt der Wartung durch eine Vertragswerkstatt stellen kann. Die Garantieleistung würde nur dann entfallen, wenn der Schaden gerade durch eine unsachgemäße Wartung verursacht worden ist.

In den meisten Köpfen ist jedoch noch das Urteil des BGH zur 30-jährigen Durchrostungsgarantie aus dem Jahre 2007 verankert. Demzufolge dürfen Kfz-Hersteller Kunden mit Haltbarkeitsgarantien an sich binden. Der VIII. Zivilsenat des BGH hatte damals entschieden, dass die von einem Fahrzeughersteller gewährte Durchrostungsgarantie (Mercedes-Benz MobiloLife) davon abhängig gemacht werden kann, dass der Garantienehmer die Wartung nach Herstellervorgaben in Vertragswerkstätten des Herstellers ausführen lässt.

Europäisches Recht | Dieses Urteil dürfte jedoch zwischenzeitlich durch europäisches Recht überholt sein, seit es die „Kfz-Gruppenfreistellungs-Verordnung“ gibt. Demzufolge soll eine freie Wahl der Werkstätten gewährleistet und eine Bindung an eine Markenwerkstatt somit wettbewerbswidrig sein.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung und den darauf basierenden ergänzenden Leitlinien klargestellt, dass der Her-

steller den Wettbewerb im Werkstatt- und Ersatzteilgeschäft nicht dadurch verzerren darf, dass dieser derart einschränkende Geschäftsbedingungen verwendet.

Entscheidend sei allein, wer einen Mangel verursacht hat. Für Produktionsfehler bleibe somit der Fahrzeughersteller verantwortlich – auch dann, wenn das Fahrzeug vorher in einer freien Werkstatt gewartet und/oder repariert wurde, diese Maßnahme jedoch nicht im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Defekt stehe. Folglich könne ein Hersteller grundsätzlich auch eine Garantie gegen Durchrostung nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Service in einer freien Werkstatt vorgenommen wurde.

FAQ-Liste für mehr Klarheit | Am 27. August 2012 wurde ein Katalog mit häufig gestellten Fragen („FAQ“) zur Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 461/2010 („Aftermarket-GVO“) veröffentlicht.

Diese Verordnung sowie die sie ergänzenden Leitlinien regeln wesentliche wettbewerbsrechtliche Grundlagen der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen sowie des Vertriebs von Ersatzteilen. Der neue Katalog zur Verordnung erläutert Fragen zur Garantie, zu Kundendienstleistungen im Rahmen von Leasingverträgen, zur Lieferung von Ersatzteilen, zur Nutzung respektive zum Kauf von Werkzeugen, zum Zugang zu technischen Informationen sowie zur Zulassung in die Netze der von Fahrzeugherstellern autorisierten Werkstätten.

Der Grundsatz, wonach die Ansprüche eines Autofahrers aus der gesetzlichen Gewährleistung und aus Neuwagengarantien nicht von der Wartung beziehungsweise Inspektion in einem vom Hersteller autorisier-



Inka Pichler |
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Verkehrsrecht,
Partnerin der Kanzlei
Kasten & Pichler
in Wiesbaden

ten Servicebetrieb und mit seinen Ersatzteilen abhängig gemacht werden dürfen, wird in den „FAQ“ explizit bestätigt. Auch wenn dieser Katalog rechtlich keine Bindungswirkung entfaltet, gibt er dennoch eine Orientierung vor.

Kulanzfall | Da es sich bei der Kulanz um eine freiwillige Leistung ohne Anspruch – zumeist aus Kundenbindungswillen – handelt, kann die Kulanzleistung von einer Wartung oder Reparatur in einer Vertragswerkstatt abhängig gemacht werden.

Praxishinweis | Sollten Sie sich für die Wartung in einer freien Werkstatt entscheiden, ist diese mit Bedacht auszuwählen. Achten Sie darauf, dass die Wartungen nach Herstellerangaben vorgenommen werden. Im Zweifel sind Sie beweispflichtig dafür, dass die Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Vorsicht ist geboten, wenn es sich um Leasingfahrzeuge handelt. Hier ist der Leasinggeber Eigentümer und darf bestimmen – und in den Leasingbedingungen festlegen –, wo ein Wagen gewartet und repariert wird. Auch in einigen Kfz-Versicherungsklauseln gibt es spezielle (günstigere) Tarife mit Werkstattbindung. | Inka Pichler

Riskmanagement lohnt sich!

Vermeidung – Reduzierung – Kompensation:

Genau diese Reihenfolge beschreibt unsere professionelle Dienstleistung im präventiven Riskmanagement. Auch für Ihren Fuhrpark erarbeiten wir ein individuelles Konzept, um Kfz-bedingte Schadensereignisse zu minimieren und die Folgekosten zu reduzieren. Neutral, unabhängig und durchweg aus Ihrem Blickwinkel.

Sicher und früher wissen, was andere nur raten!

www.riskguard.de oder info@riskguard.de

RISK GUARD
Leading Risk Management

